

HUNDESTEUERSATZUNG

der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 13.12.2012 (in Kraft ab 01.01.2013)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflichtiger	2
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	2
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen.....	3
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung.....	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 €
 - b) für den zweiten Hund 84,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - d) für gefährliche Hunde jeweils 700,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind in jedem Fall Hunde der Rassen

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull-Terrier
4. Staffordshire- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden sowie für Hunde die in Tierheimen untergebracht sind.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt aus Billigkeitsgründen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung aussprechen. Weiterhin kann die Stadt eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung aussprechen für Blindenführhunde, die von blinden Personen gehalten werden und eine entsprechende Ausbildung haben. Die Ausbildung zum Blindenführhund ist durch eine entsprechende Bescheinigung zu belegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (4) Hunde, die vom Halter aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl angeschafft und von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden, können auf Antrag von der Steuer befreit werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Hunde aus einem Tierheim oder Tierasyl, das durch öffentliche Mittel der Stadt Papenburg gefördert wird, sind für die Dauer von einem Jahr von der Hundesteuer befreit. Eine Bescheinigung des abgebenden Tierheims ist vorzulegen.

- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.
- (6) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Steuerbefreiung/ -ermäßigung wird erst vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter des Hundes wegzieht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restzeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
Ist dem Halter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten des Hundes verlangt werden.
- (3) Wird der Hund veräußert, sonst abgeschafft, kommt er abhanden oder stirbt er, hat der bisherige Halter dies bei der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (7) Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip-Nr. nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die Rasse des Hundes nicht angibt oder die nach § 7 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorlegt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 bei Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen oder die Anschrift dieser Person nicht angibt,

- entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 7 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt
- entgegen § 7 Abs. 7 die Chip-Nr. nicht angibt bzw. nachmeldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.06.2001, zuletzt geändert am 01.01.2003, außer Kraft.

Papenburg, 13.12.2012

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister